



Betriebsleitererklärung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Antrag auf Eintragung/Änderung Benennung eines neuen Betriebsleiters zu Betriebs-Nr. _____

Die Funktionsbezeichnungen umfassen alle Geschlechtsformen, wobei zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit nur eine Form verwendet wird. Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben. **Bitte digital oder in Druckschrift ausfüllen.**

1. Betriebsinhaber

Firma gemäß Handelsregister beziehungsweise Vor- und Familienname des Inhabers oder aller GbR-Gesellschafter

Betriebsstätte/Straße mit Hausnummer

Adresszusatz (z. B. Appartement-Nummer)

Postleitzahl

Ort

2. Handwerklicher Betriebsleiter

Name

Vorname

Krankenkasse (bei Angestellten)

Wohnanschrift/Straße mit Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

weiblich* männlich* divers*

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Meisterprüfung

gleichwertige Prüfung (z. B. als Ingenieur, Techniker, Industriemeister)

Ausübungsberechtigung

Ausnahmegewilligung

Gleichwertigkeitsfeststellung

Handwerk, Fachrichtung oder Beruf

Ort und Datum der Prüfung

3. Handwerk und Beginn der Betriebsleitertätigkeit

Die handwerkliche Betriebsleitung wird übernommen

für das _____

Handwerk

zum _____

Beginn der Betriebsleitertätigkeit

4. Weitere Tätigkeit

Der Betriebsleiter ist **ausschließlich** für den oben genannten Betrieb tätig.

Der Betriebsleiter ist noch tätig als

Selbstständiger

Gesellschafter

Arbeitnehmer

Inhaber des anderen Betriebs beziehungsweise Firma der anderen Gesellschaft

Adresse des anderen Betriebs (Straße mit Hausnummer und Postleitzahl und Ort)

Bei einer weiteren Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Gesellschafter ist eine **Freistellungserklärung** und bei einer weiteren Tätigkeit als Selbstständiger die aktuelle Gewerbemeldung vorzulegen.

bitte wenden und unterschreiben



5. Betriebsleiterverhältnis

5.1 Verantwortung des Betriebsleiters

Wir erklären, dass der Betriebsleiter für die ordnungsgemäße Ausübung des oben genannten Handwerks fachlich-technisch verantwortlich zeichnet (insbesondere für die Planung, Durchführung, Anordnung und Überwachung der Arbeiten) und hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist. Der Betriebsleiter trägt bei bestehender Ausbildungsberechtigung auch die Verantwortung für die Ausbildung von Lehrlingen, wenn ein Ausbilder nicht benannt ist.

Wir wissen, dass ein nur zum Schein eingegangenes Betriebsleiterverhältnis gemäß § 117 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichtig ist und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllt.

5.2 Meldepflicht

Wir verpflichten uns, die Handwerkskammer über jede Änderung des Betriebsleiterverhältnisses zu informieren (zum Beispiel Kündigung, Aufhebung, Änderung der Arbeitszeit oder der Vergütung, Aufnahme einer weiteren Tätigkeit, längerfristige Verhinderungen oder Einschränkungen ab vier Wochen Dauer).

Das Ausscheiden des Betriebsleiters ist der Handwerkskammer zudem gemäß § 16 Abs. 2 HwO unverzüglich anzuzeigen. Zugleich hat der Betriebsinhaber beziehungsweise der gesetzliche Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 HwO unverzüglich einen neuen Betriebsleiter zu benennen. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 HwO dar, die mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden kann.

5.3 Auskunftspflicht

Die Handwerkskammer ist gemäß § 17 Abs. 1 HwO berechtigt, Auskünfte über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses einzuholen sowie auf Verlangen sämtliche Dokumente vorlegen zu lassen, die zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle und zur Aufrechterhaltung der Eintragung in der Handwerksrolle erforderlich sind.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

6. Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Der Betriebsleiter ermächtigt die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, bei der angegebenen Krankenkasse, dem Rentenversicherungsträger oder dem Finanzamt Auskünfte über das Betriebsleiterverhältnis einzuholen, soweit diese zur Prüfung der handwerksrechtlichen Eintragungsvoraussetzungen erforderlich ist. Die genannten Stellen werden gegenüber der Handwerkskammer insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Widerrufsmöglichkeit:

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Postfach 120754, 68058 Mannheim, handwerksrolle@hwk-mannheim.de, widerrufen werden.

7. Datenschutz

Die Informationen zur Datenerhebung unter www.hwk-mannheim.de/datenschutz haben wir gelesen.

8. Unterschriften

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift des handwerklichen Betriebsleiters

Datum

Unterschrift des Inhabers oder gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführer, bevollmächtigter Gesellschafter)